
Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“

erneute Offenlage
vom 09.08.2021 bis 17.09.2021

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“

Erneute Offenlage vom 09.08.2021 bis 17.09.2021: Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	bnNetze GmbH 12.08.2021	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
2	EDNetze GmbH 10.08.2021	Gegen die Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes haben wir keine weiteren Einwände. Bezüglich der möglichen Schallimmissionen sind unsere Belange nicht berührt. Unsere bisherigen Stellungnahmen besitzen weiterhin Gültigkeit. Der Standort der kundeneigenen Trafostation muss noch abgestimmt werden. Nach Abklärung des Standortes der Trafostation bitten wir Sie, dies im Bebauungsplan zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Standort für Trafostation bereits ist im Bebauungsplan vorgesehen. Genauere Zuteilung wird über Gebäudemanagement geregelt.
3	Landesamt für Denkmalpflege; RP Stuttgart 15.09.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des o.g. Planverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung. 1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage Der Geltungsbereich des Bebauungsplans □Feuerwehr Römerstraße□ in der Gemeinde Rheinfeldern, Gemarkung Rheinfeldern (Landkreis Lörrach) liegt unmittelbar nördlich einer alten Straße, Prüffall Nr. 29, ADAB-Id: 110871410: Im Bereich der heutigen Römerstraße verlief vermutlich auch die mittelalterlich/römischen Straßentrasse. Es handelt sich dabei um die Fortsetzung des westlich davon liegenden "Baslersträßles". Dort konnten Reste der mittelalterlich/neuzeitlich überprägten römischen Straße nachgewiesen werden. Nordöstlich des Geltungsbereichs ist auf Luftbildern ein im Osten offenes Rechteck zu erkennen, das auf ein Gebäude zurückgehen könnte. Nördlich und östlich dieser Struktur befinden sich schmale bogenförmige Verfärbungen, die auf Gräben hinweisen könnten (Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG BW, Listenummer 1, ADAB-Id: 100895367). Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden von Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG BW □ zu rechnen ist. 2) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um Planungssicherheit zu gewährleisten empfehlen wir ausdrücklich frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baggerarbeiten für Baugrunduntersuchungen) archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für	Die gegebenen Hinweise werden nachrichtlich in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Zur Vorbereitung der Planungen Rohbau und Statik sowie der gesamten Freiflächenplanung wurde Anfang 2020 ein geologisches Gutachten durch die IG Geotechnik Kirchzarten erstellt. Für das Gutachten wurden sowohl im Baufenster des Gerätehauses als auch dem Standort des Übungsturmes Bohrkerngezogen und Rammsondierungen vorgenommen. Aus den Gutachten heraus sind keine erwähnenswerten Auffälligkeiten bekannt. Von 2020 bis 2021 wurden ferner parallel zum Straßenverlauf der nördlichen

		<p>Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen, um die archäologische Befundsituation zu klären. Hierzu ist vorab zwingend eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen) notwendig. Zweck dieser archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Für Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde ist □ je nach Erhaltung und Umfang der angetroffenen Strukturen □ ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft zu tragen. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Rettungsgrabung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Darüber hinaus wird allgemein auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG BW verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG BW Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, so-fern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	<p>Müßmattstraße zum Kreisverkehr Bundesstraße hin städtische Kanalbauarbeiten durchgeführt. Bei diesen Erdarbeiten waren ebenfalls keine Auffälligkeiten festzustellen.</p> <p>Die Stadtverwaltung macht außerdem den Vorschlag im "Prüfballbereich" an den drei vorgesehenen Einfahrten einen Probeschürf mit der Tiefe von etwa 1,5m zu erstellen. Diese Probeschürfe können zeitnah über den technischen Dienst der Stadt Rheinfelden (Baden) erstellt werden.</p>
4	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; RP Freiburg 30.08.2021	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
5	Landratsamt Lörrach 16.09.2021	<p>Immissionsschutz</p> <p>Im Bebauungsplan können Festsetzungen wie Schutzflächen, Schallschutzanlagen (Wände, Wälle) und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.</p> <p>Durch die Errichtung einer 4m hohen Lärmschutzwand als aktive Schallschutzmaßnahme werden deutliche Verbesserungen des Anwohnerschallschutzes im Vergleich zur vorhergegangenen Planung erreicht.</p> <p>Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros vom 14.07.2021 werden bei Einhaltung der Annahmen die Richtwerte der TA Lärm im angrenzenden</p>	Kenntnisnahme

		Wohngebiet eingehalten. Wir empfehlen, die Schalltechnische Untersuchung zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen mit entsprechender Festlegung zur Einhaltung der Annahmen der Schalltechnischen Untersuchung.	
6	Landratsamt Lörrach 16.09.2021	Fachbereiche Klima und Boden; Landwirtschaft und Naturschutz; Straßenwesen haben keine Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
7	Regierungspräsidium Freiburg; Referate 54.1 – 54.1 18.08.2021	Aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 des Regierungspräsidium Freiburg, bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Rheinfelden (Baden), 25.09.2021
 601 / Philipp